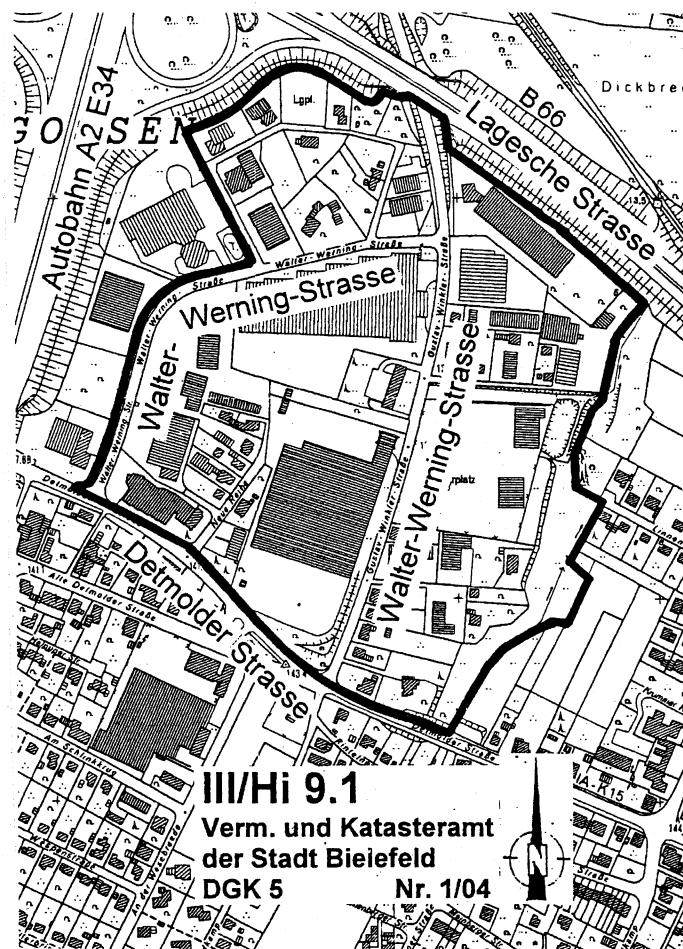


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 den Bebauungsplan Nr. III/Hi 9.1 „Gustav-Winkler-Straße“ für einen Teilbereich des Gebietes nördlich der Detmolder Straße, östlich und nördlich der Walter-Werning-Straße, südlich der Lageschen Straße und westlich des Linnenbaches (Gemarkung Hillegossen, Flur 2) – Stadtbezirk Stieghorst – gemäß §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut als Entwurf (**2. Entwurf**) beschlossen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, den Entwurf für die Dauer eines Monats auszulegen und dass Stellungnahmen nur zu den gegenüber dem 1. Entwurf geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen im Plan des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und den unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß §§ 4a Abs. 3, 3 Abs. 2 BauGB vom

30. Juli bis einschließlich 30. August 2010

in der Bauberatung des Bauamtes der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld (Erdgeschoss) montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nachrichtlich liegt der Entwurf auch im Bürgeramt, Filiale Hillegossen, Detmolder Straße 617, 33699 Bielefeld, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 18.00 Uhr) aus und können während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Ort und Dauer der Auslegung des Entwurfes werden hiermit gemäß §§ 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor: schalltechnische Untersuchungen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen nur zu den gegenüber dem 1. Entwurf geänderten oder ergänzten Teilen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 08. Juli 2010



Clausen
Oberbürgermeister